



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1638 - 1643, DOK 512.5:753.1/017-BSG

**Zur Frage der Beteiligung an einer Abfindungssumme bei späterem
Forderungsübergang auf eine anderen Sozialversicherungsträger
- BSG-Urteil vom 12.06.1986 - 8 RK 67/84**

Zur Frage der Beteiligung an einer Abfindungssumme bei späterem
Forderungsübergang auf eine anderen Sozialversicherungsträger;
hier: BSG-Urteil vom 12.06.1986 - 8 RK 67/84 -
Das BSG hat mit Urteil vom 12.06.1986 - 8 RK 67/84 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Regress - Abfindungsvergleich - Kassenwechsel - öffentlich-
rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag - öffentlich-rechtlicher
Erstattungsanspruch - Bereicherung:

Hat eine Krankenkasse für ihre im Rahmen der Familienhilfe
erbrachten Aufwendungen auf Grund eines Teilungsabkommens nach
§ 1542 RVO a.F. einen Abfindungsvergleich unter Einbeziehung der
Zukunftsschäden geschlossen, dann hat bei einem späteren
Kassenwechsel des Geschädigten die nachfolgende Krankenkasse für
die von ihr erbrachten Aufwendungen keinen Anspruch auf einen
entsprechenden Anteil aus dem Abfindungsbetrag. Es besteht weder
ein Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne
Auftrag, noch aus öffentlich-rechtlichem Erstattungsanspruch, noch
aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. BGH 09.07.1985

- VI ZR 219/83 = NJW 1985, 2756 = MDR 1986, 309

= Versicherungsrecht 1985, 1083).